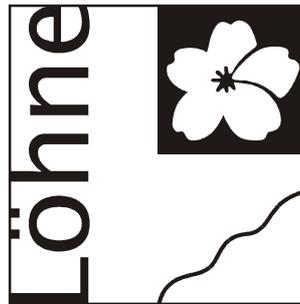


**Stadt Löhne**  
**Der Bürgermeister**  
Planung und Umwelt  
Az.: 61-26-20/119/A

**Bauleitplanung in der Stadt Löhne**

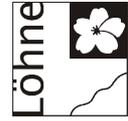


**Bebauungsplan Nr. 119/A**  
**der Stadt Löhne**  
**„Oberfeld nordöstlicher Teil“**

**- Umweltbericht -**

Umweltbericht  
Gemäß § 2a Baugesetzbuch

- SATZUNGSFASSUNG -



## 1. Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 61.580 qm liegt im Stadtteil Löhne-Ort und wird im Norden durch die Straße Obernfeld, im Westen durch die Bebauung der Narzissenstraße bzw. die Baufelder entlang des Lupinenweges, im Osten durch die Herforder Straße und im Süden durch die Freesienstraße begrenzt.

Das Plangebiet ist entlang der Herforder Straße und in einem Teil der Narzissenstraße bebaut. Beim überwiegenden Teil der Gebäude handelt es sich um ein- bis zweigeschossige Wohnhäuser. Entlang der Herforder Straße sind auch vereinzelt Einzelhandelsnutzungen und Dienstleistungen vorhanden. Im Einmündungsbereich Herforder Straße / Freesienstraße befindet sich ein Lebensmittel-Einzelhandel. Die unbebauten Bereiche bestehen aus Gartenland in Privatbesitz sowie der Fläche des ehemaligen Sportplatzes „Jasminstraße“.

Ziel des Bebauungsplanes ist die geordnete städtebauliche Entwicklung der Narzissenstraße und der noch unbebauten Bereiche entlang des geplanten Lupinenweges sowie planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Bebauung.

Zu weiteren Angaben zum Erfordernis der Planaufstellung sowie zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung siehe die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 119/A.

## 2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

### Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Löhne weist das Plangebiet als Wohnbaufläche gemäß § 5 (2) 1 BauGB aus.

### Landschaftsplan Löhne/ Kirchlengern

Im Landschaftsplan Löhne/ Kirchlengern werden keine Ausweisungen für das oben beschriebene Plangebiet getroffen.

### Baugesetzbuch/ Bundesnaturschutzgesetz

Die Vorhaben des § 1 a BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der Eingriffsregelung werden bei der Umweltprüfung beachtet und im Umweltbericht dargelegt.

Weiterhin sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 und § 45 BNatSchG (i.d.F. vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010) zu berücksichtigen.

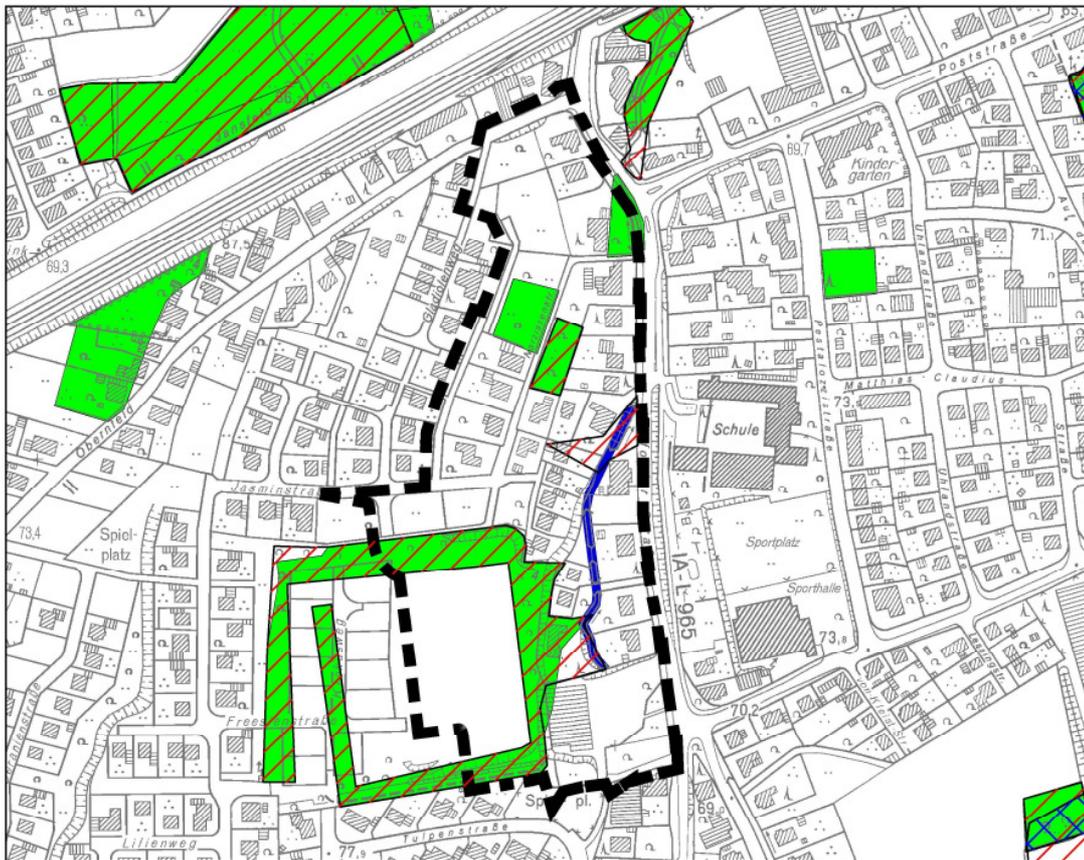
Durch die Realisierung dieses Vorhabens wird der Anforderung des *Baugesetzbuches in § 1a Abs 2 Satz 1* soweit möglich entsprochen: „mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

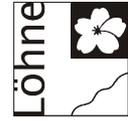
Im Änderungsbereich sind keine gemäß §§ 20 bis 27 BNatSchG und § 30 BNatSchG besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft betroffen.

Freiflächenentwicklungskonzept Stadt Löhne, Fachplan Biotopverbund (NZO GmbH, 1994)

Im Fachplan Biotopverbund Löhne werden 2 Obstwiesen und eine Grünlandfläche als Entwicklungsflächen 2. Priorität (für den Biotopverbund wichtige Landschaftsteile) und Trittsteinbiotop im Biotopverbund ausgewiesen. Der im Untersuchungsgebiet fließende Schulbach mit seinem schmalen Ufergehölzstreifen ist ebenso als Entwicklungsfläche 2. Priorität und Trittsteinbiotop ausgewiesen (s.u.) Diese Kartierung hat jedoch keinen rechtsverbindlichen Charakter.



- 
Entwicklungsflächen 2. Priorität: für den Biotopverbund wichtige Landschaftsteile
- 
Trittsteinbiotop
- 
Schulbach
- 
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Im vorliegenden B-Plan 119/A wird der Schulbach mit dem angrenzenden Gehölzstreifen als öffentliche Grünfläche (P1) planungsrechtlich gesichert.

Heilquellenschutzgebiete gem. WHG bzw. LWG NRW

Der Untersuchungsraum befindet sich außerhalb des Heilquellenschutzgebietes.

DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“

Das Plangebiet ist durch die Bahnstrecke „Hannover-Hamm“ im Norden und die Landstraße L 965 „Herforder Straße „ im Osten erheblich durch Verkehrslärm belastet. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete werden in Teilen des Plangebietes sowohl tags als auch nachts überschritten.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Löhne

Gemäß § 1 Absätze 1 und 2 der Baumschutzsatzung unterliegen Bäume, die sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes befinden und einen Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, der Baumschutzsatzung der Stadt Löhne. Gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Löhne sind diese im Verhältnis 1:1 auszugleichen.

Im Rahmen der Vorhabenrealisierung müssen im Falle einer Bebauung 4 Birken (neben Narzissenstraße 8) entfernt werden, welche einen Stammumfang von 104 cm, 118 cm, 97 cm und 86 cm gemessen in 100 cm über dem Erdboden haben und damit unter die Baumschutzsatzung der Stadt Löhne fallen.

### **3. Beschreibung und Bewertung des Untersuchungsraumes**

In § 1 (6) BauGB sind die im Rahmen des Umweltberichtes zu berücksichtigenden Belange aufgeführt. Für die vorliegende Planung wurden die Schutzgüter Mensch, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaft/ Freiraumverbund, Boden, Wasser, Klima, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untersucht.

Dargestellt worden der Ist- Zustand, die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das jeweilige Schutzgut sowie die Bewertung der Schutzgüter hinsichtlich des vorgesehenen Vorhabens.

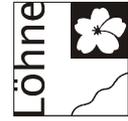
#### **3.1 Mensch**

*Beschreibung/ Bewertung:*

Beim Schutzgut Mensch werden die Auswirkungen des Planes auf die Gesundheit des Menschen insbesondere durch Lärm-, Schadstoff-, Geruchs- und sonstige Immissionen sowie Auswirkungen auf menschliche Nutzungen, z.B. Erholungsnutzung, die durch die Planung betroffen sind, beschrieben und bewertet.

Das Plangebiet wird zum größten Teil durch die westlich und südlich angrenzende Wohnhausbebauung mit den dazugehörigen Gärten geprägt.

Die Funktion des ehemaligen Sportplatzes „Jasminstraße“ für Sport- und Freizeitaktivitäten ist schon seit langem nicht mehr gegeben bzw. wurde durch den neuen Sportplatz „Oberfeld“ ersetzt. Eine negative Auswirkung auf die Erholungsnutzung ist von der Überplanung des Gebietes deshalb nicht gegeben.



Durch die zusätzliche Bebauung werden im Plangebiet bedingt neue Belastungen in Form von Verkehrslärm sowie entsprechende Abgasemissionen durch den neu entstehenden Anwohnerverkehr entstehen.

Das Plangebiet ist durch die von der Herforder Straße (L 965) und der Bahnstrecke „Hannover-Hamm“ ausgehenden verkehrlichen Immissionen bereits erheblich belastet. In dem für das Bebauungsplan-Konzept Nr. 119 vom TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt vom 23.06.1997 angefertigten schalltechnischen Gutachten wurden die Einwirkungen des Schienen- und Straßenverkehrslärms dargelegt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 119/A ist Bestandteil des Untersuchungsgebietes. Eine Überprüfung des Gutachtens durch die AKUS GmbH, Bielefeld vom November 2009 auf der Grundlage der Daten der Verkehrszählung aus dem Jahr 2005 hat ergeben, dass die Ergebnisse des Gutachtens für das Bauleitverfahren, bezogen auf den Straßenverkehrslärm von der Herforder Straße, nach wie vor verwendet werden können.

In einer ergänzenden schalltechnischen Stellungnahme hat die AKUS GmbH im April 2010 die Lärmpegelbereiche unter Zugrundelegung aktualisierter Daten neu berechnet. Die vorhandenen Gebäude an der Herforder Straße sowie der Bereich unmittelbar südlich der Straße Oberfeld sind erheblich durch Straßen- und Schienenverkehrslärm belastet. Der Straßenverkehrslärm nimmt nach Westen hin ab, die Belastung durch den Schienenverkehrslärm, die vor allem das nördliche Plangebiet betrifft, wird nach Süden hin geringer.

Auf das Lärmschutzgutachten vom 23.06.1997 des TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e.V. sowie die ergänzenden Schreiben der AKUS GmbH vom November 2009 und April 2010, die Festsetzungen des Bebauungsplanes, die Begründung zum B-Plan 119/A (Punkt 3.8.) sowie die dort genannten Maßnahmen zur Konfliktbewältigung wird verwiesen.

*Ergebnis:*

Da auf das Schutzgut Mensch keine über die bereits vorhandene Situation hinausgehenden erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, werden die oben genannten hinzukommenden Beeinträchtigungen insgesamt als nicht erheblich eingestuft.

### **3.2 Arten- und Lebensgemeinschaften Freiraumverbund**

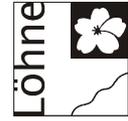
*Beschreibung:*

Lebensraumstrukturen

Der im Westen des Untersuchungsgebietes verlaufende Schulbach einschließlich des Gehölzstreifens im Uferbereich, welcher aus verschiedenen heimischen Gehölzen besteht (P1), stellt ein Grünband und eine wichtige Ausbreitungsachse im Sinne des Biotopverbundsystems dar und wurde von der NZO GmbH (1997) im Eingriffsbereich als Entwicklungsfläche 2. Priorität, d.h. als für den Biotopverbund wichtiger Landschaftsteil eingestuft. Dieses Grünband wird von der Planung nicht betroffen und wird als öffentliche Grünfläche gesichert.

An der Ostseite des ehemaligen Sportplatzes ist noch ein alter Gehölzbestand vorhanden, welcher auch Bestandteil des Biotopverbundsystems ist. Dieser alte Gehölzbestand bleibt erhalten und wird durch weitere Gehölzanpflanzungen ergänzt.

Die öffentlichen Grünflächen (Rigolen) dienen dazu, die erforderlichen Regenwasserrückhaltungsmaßnahmen aufzunehmen.



Die im Fachplan Biotopverbund (NZO 1994) beschriebene Obstbaumwiese (Flurstück 755) im Privatbesitz (Altbestand an Birnen- und Süßkirschenbäumen) an der Narzissenstraße gegenüber Haus Nrn. 11 und 13 wird im Plangebiet als Baugrundstück ausgewiesen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich an der im Bedarfsfall zu erweiternden Narzissenstraße (neben Nr. 5) außerdem eine weitere Fläche mit einem Altbestand an Obstgehölzen (vorwiegend Birnenbäume) im Privatbesitz, welche zur Straßenseite mit einer Ligusterhecke abschließt sowie eine verwilderte Grünlandfläche (neben Haus Nr.8) bestanden mit einigen wild gewachsenen Laubbäumen (vorwiegend Birken), welche als Baugrundstücke ausgewiesen sind. Diese stellen ebenfalls ein wichtiges Element des Biotopverbundsystems dar und wurden von der NZO GmbH (1994) als für den Biotopverbund wichtiger Landschaftsteil 2. Priorität eingestuft.

Bei einer möglichen Bebauung der Grundstücke an der Narzissenstraße und der damit bedingten Verbreiterung der Straße um beidseitig 1 m, müssen mehrere Obst- bzw. Laubbäume sowie die die Grundstücke zur Straße hin abschließenden Hecken bestehend aus Liguster-, Weißdorn- und Eibengehölzen entfernt werden.

Im Rahmen der Anbindung der Freesienstraße an die Herforder Straße wurden bereits 5 heimische Laubbäume (4 Eichen und 1 Feldahorn) entfernt. Da diese unter die Bestimmungen der Baumschutzsatzung fielen, werden als Ersatz 15 heimische Laubgehölze im Bereich der innerhalb des Plangebietes anzulegenden Grünflächen (siehe B-Plan) einschließlich der Straßenseitenbereiche gepflanzt.

#### Tier- und Pflanzenarten

Orientierend an dem für Nordrhein-Westfalen entwickelten Modell („Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen; Vorkommen, Gefährdungen, Maßnahmen“, MUNLV, Dezember 2007) wurden mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten auf ihre Beeinträchtigung überprüft.

In dem Verzeichnis planungsrelevanter geschützter Arten NRW ([www. Naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de](http://www.Naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de)) sind die in der Anlage beigefügten, im Bereich des Untersuchungsraumes (Messtischblatt Nr. 3818 Herford) vorkommenden Arten aufgeführt, welche einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen wurden.

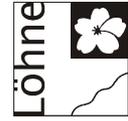
Bei der Beurteilung wurde festgestellt, dass einige der im Messtischblatt genannten Arten vor Ort potenziell vorkommen können. Aufgrund der schon vorhandenen Wohnbebauung in weiten Teilen des Plangebietes sind großenteils nur solche Arten zu erwarten, welche für Siedlungen, Gärten und halboffene Kulturlandschaften typisch sind.

Obwohl keine Vorkommen von bedrohten, seltenen (gemäß Rote Liste Nordrhein-Westfalen) oder besonders geschützten (gemäß Kapitel 5 BNatSchG i. d. Fassung vom 01.03.2010) Tier- und Pflanzenarten ermittelt worden sind, sind Fortpflanzungsstätten besonders geschützter Vogelarten dennoch nicht auszuschließen.

Der Schulbach mit seinem Ufergehölzstreifen kann als Lebensraum für verschiedene Vogel-, Amphibien- und Fledermausarten angesehen werden. Fledermäuse und Vögel können den Schulbach mit seinen Gehölzen außerdem als Jagdhabitat nutzen.

Der Altbestand an Obstgehölzen kann als potentieller Lebensraum für verschiedene Vogel-, Fledermaus- und Säugetierarten in Frage kommen.

Sommerlebensräume von Fledermäusen sind im Plangebiet jedoch weder in dem Gehölzstreifen noch auf den Obstwiesenflächen bekannt. Auch von Winterquartieren ist nicht auszugehen.



Obstbaumwiesen spielen für viele heimische Tier- und Pflanzenarten eine herausragende Rolle – gerade auch für Vogelarten wie Steinkauz, Gartenrotschwanz und Grünspecht. Auch viele Insekten und Säugetierarten u.a. auch Fledermäuse finden in alten Obstbaumbeständen einen Lebensraum.

Da alle europäischen Vogelarten mindestens besonders geschützt sind, gelten bei der Umsetzung der geplanten Baurechte die Regelungen des § 39 und 44 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BNatSchG (01.03.2010). Um zu vermeiden, dass Nestlinge getötet oder Eigelege zerstört werden, dürfen mögliche Rodungsarbeiten der im Plangebiet vorhandenen Hecken, Bäume, Gebüsche und andere Gehölze nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (§ 39 (5) S. 3 BNatSchG) durchgeführt werden.

#### *Bewertung:*

##### Lebensraumstrukturen

Beide Altbestände an Obstgehölzen an der Narzissenstraße einschließlich der Formschnitthecken würden durch den möglichen Ausbau der Anliegerstraße teilweise und im Falle einer Wohnbebauung vollkommen entfernt werden müssen. Das gleiche trifft auf die Grünlandfläche neben dem Grundstück Narzissenstraße 8 zu, welche mit verschiedenen wild wachsenden Gehölzen (Birken, Weiden, Kirschen) bestanden ist.

4 der Birken, welche aufgrund der Baumart und ihres Stammumfanges (104 cm, 118 cm, 97 cm, 86 cm) unter die Baumschutzsatzung der Stadt Löhne fallen, müssen im Falle einer Wohnbebauung 1:1 kompensiert werden.

Bezogen auf den Bestand an alten Obstgehölzen wird sich der Bestand an Lebensräumen verringern, sollte es zu einer Wohnbebauung kommen. Das gleiche gilt für die Grünlandfläche neben Narzissenstraße Haus Nr. 8.

Positiv ist zu werten, dass der an der Ostseite des ehemaligen Sportplatzes Jasminstraße gelegene Gehölzstreifen erhalten und durch weitere Gehölzanpflanzungen in Höhe von 900 m<sup>2</sup> erweitert wird. Diese Erweiterung bietet weitere Rückzugsmöglichkeiten für die verschiedenen im Plangebiet vorkommenden Tierarten.

Die Fläche des ehemaligen Sportplatzes Jasminstraße hat aufgrund der lange bestehenden Versiegelung mit Rotgras nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Tier und Pflanzenarten.

##### Tier- und Pflanzenarten

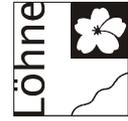
Nachteilige und nachhaltige Auswirkungen können sich aus dem Verlust von Bodenlebensräumen bei der Versiegelung/Überbauung der Grundstücke ergeben.

Im Bereich des ehemaligen Sportplatzes Jasminstraße wurde das Sportplatzmaterial vollständig abgetragen. Zur Angleichung an die Straßenhöhe und Erstellung der Gärten müssen die Baugrundstücke ca. 30 cm mit Mutterboden aufgefüllt werden.

Obwohl ein Teil der alten Sportplatzfläche durch die geplante Wohnbebauung wieder versiegelt wird, werden sich jedoch die neu anzulegenden Hausgärten positiv auf die Entwicklung der Bodenlebewesen auswirken.

Die Planung trägt nicht unmittelbar zum Abbruch, Aus- oder Umbau der im Plangebiet befindlichen Gebäude bei, so dass der Verlust von möglichen gebäudegebundenen Quartieren und Nestern von Fledermäusen und Vögeln nicht zu erwarten ist.

Sommerquartiere oder Wochenstuben bzw. Winterquartiere von Fledermäusen sind im Planungsgebiet nicht bekannt und werden durch die weitere Wohnbebauung nicht be-



troffen. Gleichwohl muss gesagt werden, dass gerade die Altbestände an Obstgehölzen im Plangebiet für viele Tierarten als Jagd- und Nahrungshabitat in Frage kommen.

*Ergebnis:*

Für Tiere und Pflanzen ist der Verlust der Bodenlebensräume aufgrund der Versiegelungen durch die mögliche Wohnbebauung immer als Beeinträchtigung zu werten. Im Bereich der Wohnbebauung der ehemaligen Sportplatzfläche erfahren die Bodenlebewesen eine Aufwertung ihres Lebensraumes.

Für möglicherweise im Plangebiet vorkommende Vogelarten- und Fledermausarten gehen bei einer Bebauung die Altbestände an Obstgehölzen als Jagd- und Nahrungshabitat verloren. Ausweichgebiete sind u.a. im Bereich des Spatenberges und weiterhin auch im Bereich des Schulbaches bzw. der Gehölzanpflanzung gegeben.

Ein erheblicher Eingriff durch Beeinträchtigungen von besonders geschützten oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten ist nicht ableitbar.

### **3.3 Boden**

Gemäß § 1a (2) BauGB sowie nach § 1 Abs. 1+2 und § 4 Abs. 1 + 2 LBodSchG soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Insbesondere ist durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung der Vorrang vor Inanspruchnahme von naturnah erhaltenen Flächen einzuräumen. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Weiterhin ist ein Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen des Bodens (Schadstoffeintrag, Verdichtung) zu gewährleisten.

*Beschreibung:*

Der im Untersuchungsraum vorkommende Bodentyp wird gemäß der Bodenkarte von Nordrhein- Westfalen (geologisches Landesamt von Nordrhein-Westfalen, 1987) als Braunerde, stellenweise Podsolbraunerde oder Pseudogley-Braunerde charakterisiert. Dieser Bodentyp entstand aus Schmelzwassersand (Pleistozän), z.T. über Ton-, Mergel-, Sandstein (Keuper, Jura) oder Geschiebelehm (Pleistozän).

Es handelt sich um lehmige Sandböden z.T. tiefreichend humos mit einer geringen bis mittleren Sorptionsfähigkeit und hoher Wasserdurchlässigkeit bei sandiger Deckschicht bzw. geringer Wasserdurchlässigkeit bei lehmigem Untergrund. Stellenweise kann im Untergrund Staunässe auftreten.

Schutzwürdige Böden liegen außer im Bereich der unmittelbaren Uferbereiche des Schulbaches nicht vor.

Im Gebiet des ehemaligen Sportplatzes „Jasminstraße“ (jetzt Lupinenstraße) wurden ca. 30 cm Rotgründ und Schotter vollständig abgetragen und die Fläche wieder nutzbar gemacht.

Aufgrund von Aufschüttungen und der regen Bautätigkeit sowie durch Abtragung des Rotgrundes (Rostasche) auf dem ehemaligen Sportplatz haben tiefgreifende Veränderungen im Bezug auf die Bodenverhältnisse stattgefunden.

Auf Veranlassung der Stadt Löhne wurden alle Rotgründplätze zwischen 1981 und 1999 auf das mögliche Vorkommen von Schadstoffen untersucht. Der Belag des Sportplatzes Jasminstraße wurde demnach als unbedenklich eingestuft.



Der verbleibende Boden setzt sich überwiegend aus Schotter und Sand zusammen. Aufgrund dieser Abtragung wird es erforderlich sein, die nicht überbauten Flächen bis zum Straßenniveau mit Mutterboden aufzufüllen.

*Bewertung:*

Durch die durch den Bebauungsplan zulässige Versiegelung können insgesamt ca. 40 % einschließlich der bereits vorhandenen Überbauung versiegelt werden, so dass in diesen Bereichen die Funktion des Bodens als Lebensraum für eine stark angepasste Bodenwelt, als Puffer für das Grundwasser, als Grundwasserspeicher und -neubilder sowie als lokalklimatische Ausgleichsfläche verloren geht.

Das Bauvorhaben widerspricht dem Grundsatz zum Erhalt schutzwürdiger Böden gemäß der oben genannten Definition nicht. Der Inanspruchnahme von bereits baulich veränderten Flächen wird hier Vorrang vor der Nutzung von noch naturnah erhaltenen Bereichen eingeräumt.

*Ergebnis:*

Beeinträchtigungen des Bodens durch die möglichen dauerhaften Versiegelungen auf einer Fläche von ca. 40 % werden aufgrund der großflächigen Vorbelastung im geringen bis mittleren Bereich eingestuft. Alternative Standortmöglichkeiten bestehen nicht.

### **3.4 Oberflächengewässer/Grundwasser**

Der Wasserhaushalt unterliegt einer besonderen Sorgfaltspflicht, da Grund- und Oberflächenwasser als Elemente des Wasserhaushaltes wesentliche Einflussgrößen zur Funktionsfähigkeit des Ökosystems darstellen, deren Beeinflussung nachteilige Auswirkungen zur Folge haben können.

*Beschreibung:*

Das Untersuchungsgebiet liegt im Einzugsbereich des Löhner Schulbaches. Dieser Wasserlauf ist auf weiten Strecken begradigt, ausgebaut oder verrohrt. Der Bachlauf ist von den Bauvorhaben jedoch nicht beeinträchtigt.

Das anfallende Regenwasser der Hof- und Dachflächen wird über die Kanalisation und über Rigolen abgeführt.

Der Untersuchungsraum befindet sich außerhalb des Heilquellenschutzgebietes.

*Bewertung:*

Als Auswirkung des Planvorhabens auf die Umwelt ist die geplante Oberflächenversiegelung und damit die Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung zu sehen. Beeinträchtigungen werden aufgrund der geringfügigen Erweiterung der bereits vorhandenen Flächenversiegelung im geringen Bereich eingestuft.

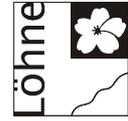
*Ergebnis:*

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser werden als gering eingestuft.

### **3.5 Klima/Luft**

*Beschreibung:*

Das Plangebiet stellt sich als ortskernnahes Wohngebiet dar. Entsprechend der Stadtklimauntersuchung von Löhne (Spacetec 1994) wird dieser Bereich als Kaltluftquellgebiet d.h. als überwiegend land- oder forstwirtschaftliche genutzter Raum mit weniger



als 3 % Gefälle definiert. Es handelt sich um dynamisch mäßig aktive Kalt- und Frischluftproduktionsflächen. Die an das Untersuchungsgebiet angrenzende Bahnlinie stellt eine Ventilationsbahn mit unterschiedlichem thermischen und lufthygienischen Niveau dar.

*Bewertung:*

Das Plangebiet ist bereits zu einem großen Teil mit Wohnhäusern bebaut. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima wird durch die Ermöglichung der weiteren Wohnbebauung im geringen Bereich eingestuft.

### **3.6 Kultur- und Sachgüter**

#### **Denkmalschutz und Denkmalpflege**

*Beschreibung:*

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 119/A befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Löhne von 1995, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind.

Das Kulturgutverzeichnis der Stadt Löhne enthält die Objekte, welche bis zum Abschluss der Schnellinventarisierung – Stand September 1990 – bekannt geworden sind.

*Bewertung:*

Kultur- und Sachgüter werden durch die geplante Nutzung der Flächen für ein Wohngebiet nicht beeinträchtigt.

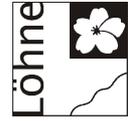
### **3.7 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Gütern**

Die vorab betrachteten Schutzgüter bilden ein zusammenhängendes Wirkungsgefüge und beeinflussen sich demzufolge gegenseitig.

Wechselwirkungen zwischen den vorab genannten Lebensräumen für Flora und Fauna in und um das Plangebiet bestehen vor allem durch die Biotopverbundfunktion des Schulbaches mit seiner Ufervegetation, der 2 Obstwiesenflächen und der Grünlandfläche und dem an die ehemalige Sportplatzfläche angrenzenden Gehölzstreifen (NZO 1997). Die in der Umgebung des Untersuchungsraumes (außerhalb angrenzend) vorhandenen Biotopstrukturen können Arten beherbergen, die in diesen Lebensräumen allein aufgrund der Isolation nicht überleben können. Erst eine Biotopverbundstruktur ermöglicht eine Ausweitung des Lebensraumes auf weitere Trittsteinbiotope.

Eine weitere Wechselbeziehung besteht zwischen den Schutzgütern Arten- und Lebensgemeinschaften und Boden: eine Verkleinerung der offenen Bodenbereiche bedeutet eine Verkleinerung der potentiellen Lebensräume für die hierauf spezialisierten Tiere und Pflanzen.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Beeinträchtigung eines Schutzgutes nahezu immer Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen nach sich zieht. Aus den Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander resultieren keine erheblichen Eingriffe.



#### 4. Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (vgl. § 4 LG NW).

Zudem sieht das Bundesnaturschutzgesetz in der Form vom 01.03.2010 eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG vor. Es wird ein umfassender Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt. So ist es beispielsweise untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Art zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden.

Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist es verboten, die Tiere selbst, ihre Entwicklungsformen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden 3 Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative
- der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert sich nicht.

#### **Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft**

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 119/A der Stadt Löhne sind folgende Begrünungsmaßnahmen vorgesehen:

Zur stärkeren Durchgrünung des Baugebietes sowie zur Verbesserung des Kleinklimas werden Festsetzungen zur Bepflanzung auf den Baugrundstücken getroffen.

So sind auf allen Baugrundstücken im Plangebiet mindestens 10 % der Grundstücksfläche mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen – Wildform – zu bepflanzen.

Je 400 m<sup>2</sup> vollendeter Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum anzupflanzen. Angepflanzt werden können Bäume 1. Ordnung (über 20 m Endhöhe im ausgewachsenen Zustand) oder 2. Ordnung (12 m – 20 m Endhöhe) mit einem Mindeststammumfang von jeweils 12/14 cm gemessen in 1 m Höhe.

Der bereits vorhandene Gehölzstreifen (Restbestand der ehemaligen Sportplatzumrandung) wird um eine Fläche von rd. 900 m<sup>2</sup> erweitert.

Der gesamte Ausgleich wird zu 100 % erfolgen. Da dieses im Plangebiet nicht möglich ist, wird auf einer externen Fläche aufgeforstet.

#### **Eingriff-Ausgleichsbilanzierung**

Gemäß der in der Anlage beigefügten Eingriffsbilanzierung ergibt sich für die Bereiche, in denen sich die Gestalt oder die Nutzung von Grundflächen durch die Aufstellung

des B-Planes ändern kann, ein Biotopwert von insgesamt 72.609 Punkten. Setzt man diesen Wert dem Wert des Planungszustandes (41.252 Punkte) entgegen, ergibt sich eine negative Differenz von 31.357 Punkten. Da sich aufgrund der Planung im Bereich des Schulbaches keine Änderungen ergeben, bleibt diese Fläche bei der Eingriff-Ausgleichbilanzierung unberücksichtigt.

Das für das B-Plangebiet festgestellte Kompensationsdefizit von 31.357 Werteinheiten wird im Rahmen des Ökokontos der Stadt Löhne auf einer externen Kompensationsfläche im Bereich „Katzenbusch“ in Löhne-Gohfeld ausgeglichen. Die Fläche wird mit standortgerechtem Laubwald aufgeforstet.

Da hier 2-wertige Ackerflächen in 6-wertige Anpflanzungsflächen umgewandelt werden, kann die negative Biotopwertzahl durch die 4-wertige Aufwertung dividiert werden. Die notwendige Flächengröße zur Bepflanzung beträgt folglich rd. 7839 qm.

## **5. Beschreibung der zu erwartenden (verbleibenden) erheblichen, nachteiligen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Umwelt**

In den unmittelbaren Eingriffsbereichen des Plangebietes sind keine Vorkommen von bedrohten, seltenen (gemäß Rote Listen Nordrhein- Westfalen) oder besonders geschützten (gemäß Kapitel 5 BNatSchG) Tier- und Pflanzenarten ermittelt worden. Bei der Beurteilung wurde festgestellt, dass einige der genannten Arten vor Ort nur potenziell vorkommen können, Ausweichmöglichkeiten im Hinblick auf die notwendigen Lebensraumstrukturen jedoch ausreichend bestehen, da das Plangebiet in der Nähe des Waldgebietes „Spatzenberg“ gelegen ist.

Im Bereich des ehemaligen Sportplatzes wird eine versiegelte Fläche für Wohnbebauung zur Verfügung gestellt. Hier wird dem Grundsatz des Bundesbodenschutzgesetzes, mit Grund und Boden zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen sparsam umzugehen, Rechnung getragen.

## **6. Alternativen**

Da der vorliegende Bebauungsplan Entwurf gezielt für diesen Bereich konzipiert wurde, gibt es keine Standortalternativen. Bei dem geplanten Vorhaben soll eine geordnete, wirtschaftlich tragbare und städtebaulich attraktive Bebauung ermöglicht werden.

## **7. Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)**

Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen werden von der Stadt Löhne ca. ein Jahr nach Aufnahme der bestimmungsgemäßen Nutzung kontrolliert.

Bezüglich der übrigen Schutzgüter werden die entsprechenden Fachämter und Behörden aufgerufen, Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen zu treffen, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Stadt Löhne ist über die geplanten Monitoring Maßnahmen der einzelnen Fachämter und -behörden zu informieren.



## 8. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen/ Methodik der UP

--

---

## 9. Zusammenfassung

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 61.580 qm liegt im Stadtteil Löhne-Ort und wird im Norden durch die Straße Obernfeld, im Westen durch die Bebauung der Narzissenstraße bzw. die Baufelder entlang des Lupinenweges, im Osten durch die Herforder Straße und im Süden durch die Freesienstraße begrenzt.

Im Änderungsbereich befinden sich keine gemäß §§ 20 bis 27 BNatSchG und § 30 BNatSchG besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft.

Ziel des Bebauungsplanes ist die geordnete städtebauliche Entwicklung der Narzissenstraße und der noch unbebauten Bereiche entlang des geplanten Lupinenweges sowie die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Bebauung.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Löhne weist das Plangebiet als Wohnbaufläche gemäß § 5 (2) 1 BauGB aus.

Im Rahmen dieses Umweltberichtes wurden nun die Schutzgüter Mensch, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaft/ Freiraumverbund, Boden, Oberflächenwasser, Grundwasser, Klima sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen beschrieben und im Zusammenhang mit dem geplanten Eingriff bewertet.

Die Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzgüter sind aufgrund der bereits vorhandenen Situation, v.a. im Bezug auf Lärmimmissionen und Bodenversiegelung, nicht im erheblichen Bereich anzuordnen. Dies resultiert aus der Lage des Untersuchungsraumes angrenzend an die geschlossene Wohnbebauung, die Bahnlinie sowie die L 965 (Herforder Straße), so dass der gesamte Bereich bereits anthropogen beeinflusst ist.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Arten und Biotop kann berichtet werden, dass für planungsrelevante Arten als auch sonstige europäische Vogelarten ausreichend Ausweichquartiere im Verbund bestehen bleiben.

Im Grundsatz kann hier geschlossen werden, dass die Verbotstatbestände gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG nicht erreicht werden:

Demnach ist es beispielsweise untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Art zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.

Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist es verboten, die Tiere selbst, ihre Entwicklungsformen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bezüglich des Grundwassers ist im weiteren Verfahren zu beachten, dass Verschmutzungen dieses Schutzgutes durch entsprechende Schutzmaßnahmen vermie-



den werden. Das anfallende Regenwasser der Hof- und Dachflächen wird über die Kanalisation und über Rigolen abgeführt.

Folgende Durchgrünungsmaßnahmen werden vorgesehen: Auf allen Baugrundstücken im Plangebiet sind mindestens 10 % der Grundstücksfläche mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen – Wildform – zu bepflanzen.

Je 400 m<sup>2</sup> vollendeter Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum (Mindeststammumfang von jeweils 12/14 cm gemessen in 1 m Höhe) anzupflanzen. Angepflanzt werden können Bäume 1. Ordnung (über 20 m Endhöhe im ausgewachsenen Zustand) oder 2. Ordnung (12 m – 20 m Endhöhe).

Im Plangebiet befinden sich 4 Birken, bei denen es sich um geschützte Gehölze gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Löhne handelt, welche bei der Durchführung der Planung bezüglich des Grünland-Grundstückes in der Narzissenstraße nicht erhalten werden können. Ersatzpflanzungen erfolgen auf den jeweiligen Baugrundstücken.

Im Hinblick auf die Art des Vorhabens, die Ergebnisse der Schutzgüterbewertung sowie die Eingriffsauswirkungen ergibt sich keine Bebauungsalternative. Die Realisierung Bebauungsplanes Nr. 119/A der Stadt Löhne ist aus Sicht von Natur und Landschaft möglich.

Löhne, den 28.10.2010

Im Auftrag:

gez. (Nolte)

**Anlagen:**

- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Eingriffsbilanzierung

**Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung**

<b>Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung</b>												
Lfd. Nr.	Art	Hauptvorkommen in Lebensraumtyp (insb. Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	Potenzielles Hauptvorkommen im Eingriffsbereich des Plangebietes	Schutz- u. Gefährdungsstatus	Rote- Liste- Status NRW	Erhaltungszustand		Betroffenheit der Art	Vermeidungsmaßnahmen/ Risiko- management	Prognose der artenschutzrechtl. Tatbestände	Abwägung o. Ausnahme erforderlich	Abwägungs- bzw. Ausnahme- voraussetzungen
						NRW	lokal					
1.	Bechsteinfledermaus	Laubwald feucht/ nass	-	FFH- Anh. II u. IV	2	schlecht	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
2.	Braunes Langohr	Laubwald	-	FFH- Anh. IV	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
3.	Breitflügelfledermaus	Siedlung, Gärten	x	FFH Anh. IV	3	günstig	k. A.	evtl. Verlust des Jagdreviers	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
4.	Fransenfledermaus	Laubwald, strukturr. Parks	-	FFH Anh. IV	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
5.	Große Bartfledermaus	Laubwald, strukturreiche Landschaften	-	FFH Anh. IV	2	ungünstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
6.	Großer Abendsegler	Laubwald	-	FFH Anh. IV	I	Ungünstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
7.	Großes Mausohr	Strukturreiche Landschaften und Wald	-	FFH- Anh. II u. IV	2	Ungünstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
8.	Kleine Bartfledermaus	Siedlung	-	FFH Anh. IV	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
9.	Kleiner Abendsegler	Laubwald	-	FFH Anh. IV	2	Ungünstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
10	Rauhhaufledermaus	Gewässerreiche, halboffene Landschaft, Laubwald feucht/ nass	-	FFH Anh. IV	I	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-

Bebauungsplan Nr. 119/A „Oberfeld nordöstlicher Teil“

11	Teichfledermaus	Gewässerreiche, halboffene Landschaft, Laubwald feucht/ nass und größere Fließ- und Stillgewässer.	-	FFH- Anh. II u. IV	I	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
12	Wasserfledermaus	Laubwald und offene Wasserlandschaft (größere Stillgewässer)	-	FFH Anh. IV	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
13	Zwergfledermaus	Siedlung	-	FFH Anh. IV	*N	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
14	Laubfrosch	Kulturlandschaft mit kleingewässerreichen Wiesen	-	Anh. IV	2N	ungünstig zunehmende Tendenz	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
15	Kleiner Wasserfrosch	Moore, gewässerreiche Waldgebiete	-	Anh. IV	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
16	Kammolch	Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern, Kies, Sand u. Tonabgrabungen	-	Anh. II, IV	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
17	Zauneidechse	Heiden, trockene Säume, Magerrasen, v. A. Standorte mit lockerem, sandigem Substrat u. ausreichender Bodenfeuchte	-	FFH Anh. IV	2	Günstig, abnehmende Tendenz	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
18	Eisvogel	Fließgewässer	-	VS-Anh. I	3N	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
19	Flussregenpfeifer	Vegetationsarme Bereiche an größeren Fließ- und Stillgewässern	-	VS-Art. 4(2)	3	ungünstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
20	Gartenrotschwanz	Randbereiche gr. Heidelandschaften und sandiger Kiefernwälder	-		3	Ungünstig, abnehmende Tendenz	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
21	Habicht	Wald und Kulturlandschaft	-		*N	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
22	Kiebitz	Äcker und kurzrasige Wiesen	-	VS-Art. 4(2)	3	günstig	k. A.	-		-	-	-

Bebauungsplan Nr. 119/A „Oberfeld nordöstlicher Teil“

23	Kleinspecht	Feuchtwälder, strukturreiche Parkanlagen sowie Gärten mit altem Baumbestand	-		3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
24	Mäusebussard	Kleingehölze und Offenlandbiotope	-		*	günstig	k. A.		Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
25	Pirol	Lichte Wälder mit hohem Baumbestand, gerne in Gewässernähe (Pappelwälder)	-	VS-Art. 4(2)	2	Ungünstig, abnehmende Tendenz	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
26	Rauchschnalbe	Gebäude und extensiv genutzte Kulturlandschaft	-		3	Günstig, abnehmende Tendenz	k. A.		Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
27	Rebhuhn	Offene, kleinteilig strukturierte Kulturlandschaft mit Äckern, Grünland, Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegerainen	-		2N	ungünstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
28	Schleiereule	Gebäude, halboffene Kulturlandschaft	-		*N	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
29	Schwarzspecht	Laubwald, Nadelwald, Parkanlagen mit altem Baumbestand	-	VS Anh. I	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
30	Teichhuhn	Größere Stillgewässer	-		V	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
31	Neuntöter	Halboffene Kulturlandschaften	-	VS Anh. I	3	Ungünstig	k. A.		Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
32	Turmfalke	Gebäude, Siedlungen	x		*	günstig	k. A.	Evtl. Verlust des Jagdrevers	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
33	Turteltaube	Halboffene bis offene Landschaften	-		3	Ungünstig, abnehmende Tendenz	k. A.		Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
34	Uferschnalbe	Größere Fließgewässer und Stillgewässer	-	VS-Art. 4(2)	3N	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-

## Bebauungsplan Nr. 119/A „Oberfeld nordöstlicher Teil“

35	Uhu	Steinbrüche, Wälder	-	VS-Anh. I	3N	Ungünstig, zunehmende Tendenz	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
36	Heidelerche	Sonnenexponierte, trockensandige vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen	-	Anh. I	2	Ungünstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
37	Waldkauz	Halboffene Landschaften und Siedlungsbereiche mit altem Baumbestand.	-		*	günstig	k. A.		Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
38	Waldohreule	Halboffene Landschaften, Siedlungsränder	-		V	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
39	Wespenbussard	Reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen	-	Anh. I	3 N	Ungünstig	k. A.		Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
40	Ziegenmelker	Ausgedehnte, reich strukturierte Heide- u. Moorgebiete	-	Anh. I	2 N	Ungünstig/schlecht(aufsteigende Tendenz)	k. A.		Standort außerhalb Hauptlebensraum			

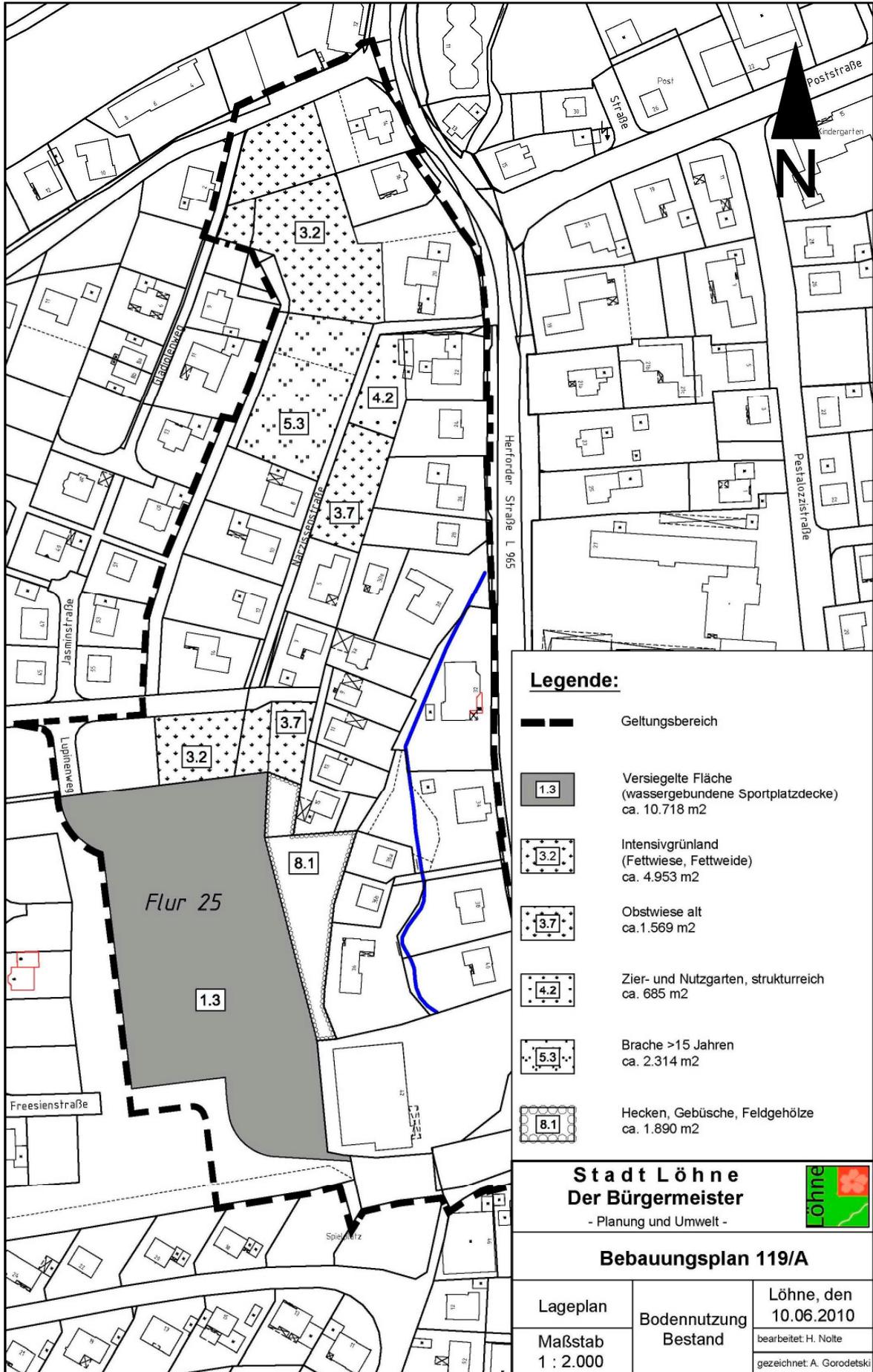
Erläuterungen:  
zu Potenzielles Hauptvorkommen im Plangebiet: - = nicht zu erwarten, ● = zu erwarten  
zu Schutz- und Gefährdungsstatus: FFH- Anh. II = Anhang II der Fauna- Flora- Habitat- Richtlinie (FFH- RL, Richtlinie 92/43/EWG), FFH- Anh. IV = Anhang IV der Fauna- Flora- Habitat- Richtlinie (FFH- RL, Richtlinie 92/43/EWG), VS-Art. 4(2) = Artikel 4 (2) der Vogelschutz- Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG), VS Anh. I = Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)  
zu Rote Liste- Status BRD/ Rote Liste- Status NRW: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = zurückgehende Art der Vorwarnliste, \* = ungefährdet  
zu Betroffenheit der Art: - = nicht zu erwarten, ● = zu erwarten  
zu Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände: - = voraussichtlich nicht erfüllt, § 44 (1) Nr. 1 = Es werden evtl. Tiere verletzt oder getötet gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, § 44 (1) Nr. 2 = Es werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, § 44 (1) Nr. 3 = Es werden evtl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, § 44 (1) Nr. 4 = Es werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG, § 44 (5) = Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden infolge ihrer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung oder der Entnahme von Pflanzen sowie der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte nicht mehr erfüllt gem. § 44 (5) BNatSchG, § 19 (3) = Es wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört.  
zu Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme: - = nicht erforderlich, § 45 (8) = Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich, § 19 (3) = Abwägung gem. § 19 (3) BNatSchG erforderlich  
zu Abwägungs- und Ausnahmevoraussetzungen: - = nicht erforderlich, nein = keine Voraussetzungen gegeben, öffInt = Das Vorhaben ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt, Alter = Es sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden, Erhalt = Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben.

**Eingriffsbilanzierung (Formblatt A)**  
**Bebauungsplan Nr. 119/A**

**Ausgangszustand des Untersuchungsraumes**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Flächen-Nr. (s. Plan) gemäß Festset- zungen	Code (lt. Biotop- typwertliste)	Biototyp (lt. Biototypwertliste)	Fläche (qm)	Grund- wert (lt. Biotop- typwertlis- te)	Korrekturfaktoren				Gesamt- korrektur- faktor Σ (Sp. 6-9):4	Gesamt- wert (Sp. 5 x 10)	Einzelflä- chenwert (Sp. 4 x 11)
					atypische Ausprägung	Störeinflüsse	Biotopver- bund	Landschafts- bild			
	1.3	Versiegelte Fläche (wassergebundene Sportplatzdecke)	10.718	1						1	10.718
	3.2	Intensivgrünland (Fett- wiese, Fettweide)	4.953	4						4	19.812
	3.7	Obstwiese alt	1.569	9						9	14.121
	4.2	Zier- und Nutzgarten strukturreich	685	4						4	2.740
	5.3.	Brachfläche (> 15 J.)	2.314	6						6	13.884
	8.1.	Hecke, Gebüsch, Feldgehölze	1.889	6						6	11.334
Σ			22.129		<b>Gesamtflächenwert</b>						<b>72.609</b>

Bebauungsplan Nr. 119/A Oberfeld nordöstlicher Teil



**Legende:**

-  Geltungsbereich
-  Versiegelte Fläche  
(wassergebundene Sportplatzdecke)  
ca. 10.718 m<sup>2</sup>
-  Intensivgrünland  
(Fettwiese, Fettweide)  
ca. 4.953 m<sup>2</sup>
-  Obstwiese alt  
ca. 1.569 m<sup>2</sup>
-  Zier- und Nutzgarten, strukturreich  
ca. 685 m<sup>2</sup>
-  Brache >15 Jahren  
ca. 2.314 m<sup>2</sup>
-  Hecken, Gebüsche, Feldgehölze  
ca. 1.890 m<sup>2</sup>

**Stadt Löhne**  
**Der Bürgermeister**

- Planung und Umwelt -



**Bebauungsplan 119/A**

Lageplan

Maßstab  
1 : 2.000

Bodennutzung  
Bestand

Löhne, den  
10.06.2010

bearbeitet: H. Nolte

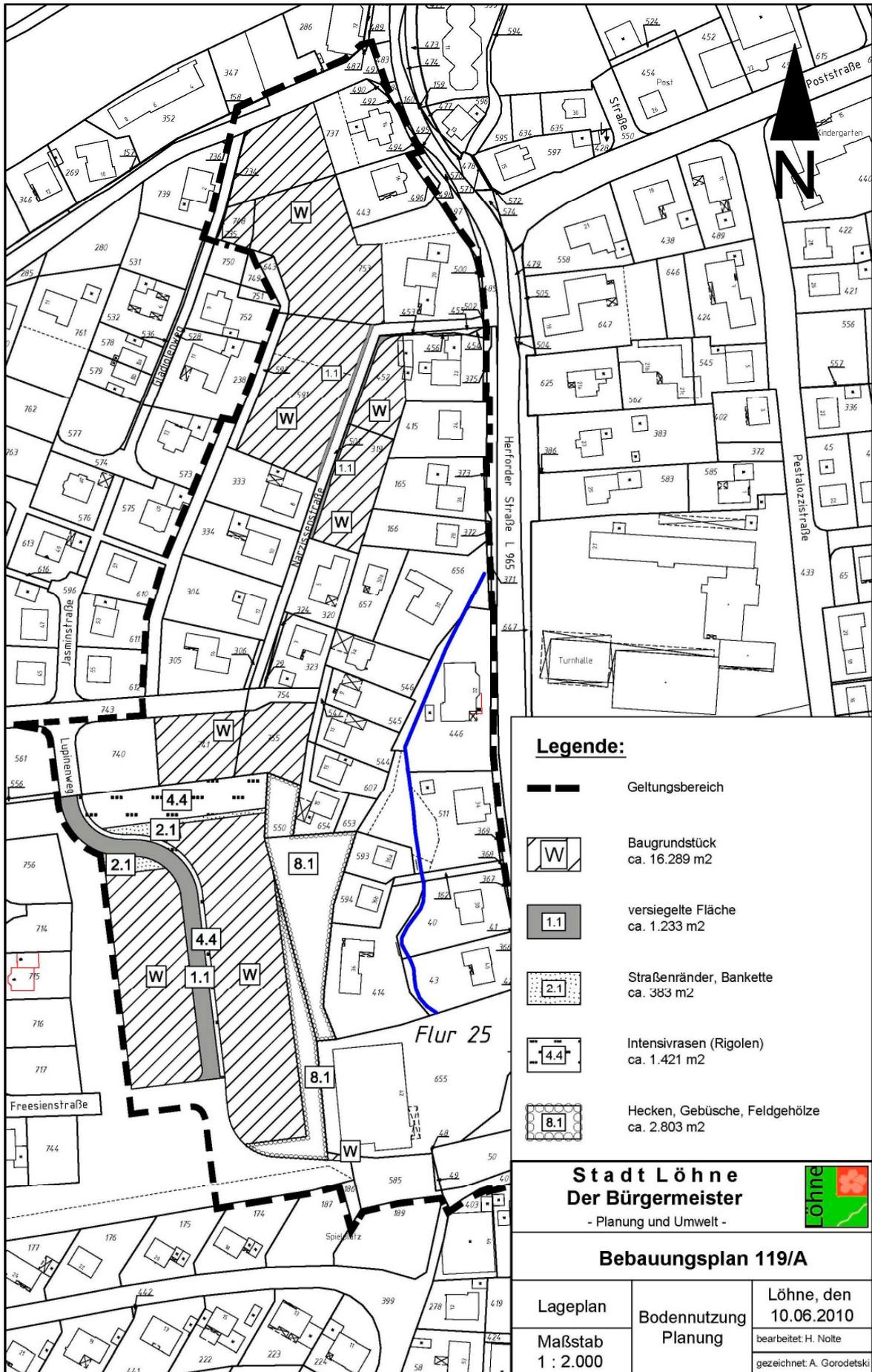
gezeichnet: A. Gorodetski

**Eingriffsbilanzierung (Formblatt B)**  
**Bebauungsplan Nr. 119/A**

Planungsstand: - Entwurf -

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Flächen-Nr. (s. Plan) gemäß Festset- zungen	Code (lt. Biotop- typwertliste)	Biototyp (lt. Biototypwertliste)	Fläche (qm)	Grund- wert (lt. Biotop- typwertliste)	Korrekturfaktoren				Gesamtkor- rekturfaktor Σ (Sp. 6-9):4	Gesamtwert (Sp. 5 x 10)	Einzelflä- chenwert (Sp. 4 x 11)
					atypische Ausprägung	Störeinflüsse	Biotopver- bund	Landschafts- bild			
	1.1	Versiegelte Fläche (Verbreiterungsbereich Nar- zissenstr. /Weiterführung Lu- pinenweg)	1.233	0							0
	1.2	Gebäude (Baugrundstück x 0,4)	6.516	0							0
	2.1.	Straßenränder, Ban- kette	383	2							766
	4.1.	Zier- und Nutzgarten strukturarm	9.453	2							18.906
	4.4	Intensivrasen (Rigo- len)	1.421	2							2.842
	8.1.	Hecke, Gebüsch, Feldgehölze	2.803	6							16.818
	8.2	Bäume (20)	320	6							1.920
Σ			22.129							<b>Gesamtflächenwert</b>	<b>41.252</b>

# Bebauungsplan Nr. 119/A Oberfeld nordöstlicher Teil



### Legende:

- Geltungsbereich
- Baugrundstück  
ca. 16.289 m<sup>2</sup>
- versiegelte Fläche  
ca. 1.233 m<sup>2</sup>
- Straßenränder, Bankette  
ca. 383 m<sup>2</sup>
- Intensivrasen (Rigolen)  
ca. 1.421 m<sup>2</sup>
- Hecken, Gebüsch, Feldgehölze  
ca. 2.803 m<sup>2</sup>

**Stadt Löhne**  
**Der Bürgermeister**

- Planung und Umwelt -



### Bebauungsplan 119/A

Lageplan

Bodennutzung

Planung

Löhne, den  
10.06.2010

bearbeitet: H. Nolte

Maßstab  
1 : 2.000

gezeichnet: A. Gorodetski